

Franckesche Stiftungen zu Halle

Schrift-mässiger Sinn Derer Librorum Symbolicorum

Fribe, David

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1704

VD18 12165557

Dritte Frage: Ob die gewöhnliche Beichte, und die mit derselben gemeinlich verknüpfte Absolutio Vicaria, da der Priester an Gottes statt Sünde vergiebet, von wegen göttlichen Gebots nöthig oder ...

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190233

36 **Schriftur. Sinn derer Lib. Symb.**

Volck anhalten / und mit Fleiß unterrichten/das sie
solche einträchtige Weise nicht annehmen für nö-
thige Geboth / als müsse es also seyn / und Gott
wolle es nicht anders / denn also haben / sondern
das man ihnen saget/wie es nur darum geschieht/
das sie daran gebessert und erhalten werden.



Dritte Frage:

Die gewöhnliche Beichte/ und die
mit derselben gemeinlich ver-
knüpfte Absolutio Vicaria, da
der Priester an Gottes statt Sünde
vergiebet / von wegen göttlichen Gebots
nöthig oder vielmehr unter die Christliche
Freiheit nach den Symbolischen Bü-
chern zu setzen?

Antwort.

Ehat mit dieser Frage nicht die mei-
nung / ob solten die Evangelischen
Gemeinen also fort die Beichte ohne
vorhergehende gnugsame Überzeu-
gung abschaffen / oder ob könnte das
Sacrament nicht auch heilsamlich verwaltet wer-
den / wo man die Beichte und Vicariam Abso-
lutionem bey behält.

2. Es wird auch keines Weges die Vergebung der Sünden oder der reiche Trost des Evangelii in Zweifel gezogen.

3. Wird auch nicht verworffen/wenn ein Christ bey seinem Bischoff oder seinem Nächsten sich Trostes erholet / und einer den andern durch Zeugnisse der heiligen Schrift der Vergebung der Sünden / und göttlichen Gnade versichert.

Es wird aber wol keines weitläufftigen Betwesses bedürffen die Frage zu bejahen / weil in Augustana Confessione p. 28. außdrücklich zugestanden und bekräftiget wird/ daß sie humani juris sey/und derowegen wie von Menschen angesehen/ also auch von Menschen abgeschafft werden könne. Doch wil nun solches mehr zu erleutern den XI. Articul Confessionis doctrinæ & fidei Christianæ, die Lutherus geschrieben / und præformata materia Augustanæ Confessionis gewesen / alhie anführen: Die privat-Beichte sol nicht durch Geseze erpresset werden / gleichwie die Tauffe / das Abendmal und Evangelium nicht durch Gewalt erzwungen werden sollen / sondern sol frey seyn / doch also daß wir wissen / wie heilsam und nöthig sie seyn denen niedergeschlagenen Gewissen wegen der Absolution / daß ist/ wegen des Wortes und Berichtes Gottes / welches in selbiger verkündiget wird / dadurch das Gewissen von Sünden befreyet ruhig und stille gemacht wird. Es schreibet aber von rechter Beschaffenheit der Beichte noch deutlicher und gründlicher Urbanus Rhegius Ecclesiarum in

38 Schrifftm. Sinn derer Lib. Symb.

Ducatu Luneburgensi Superintendens, der nicht allein mit Luthero und andern Theologis denen Articulis Smalcaldicis unterschrieben / sondern auch nach seinem Tode ein herzliches Zeugniß von Luthero erhalten / so zu finden in supplemento Epistolarum Lutheri von Jo. Franc. Buddeo herausgegeben p. 331. Selbiger schreibt in der Erklärung etlicher gemeinen und gangbaren puncten / die einem jeglichen Christen nütze und vornöthien zu rechtem Verstande der heiligen Schrift Anno 1544. pag. 72. von der Weichte also : Das ist eine Evangelische Weichte / da Christus Matth. 18. saget : Sündiget dein Bruder an dir / so gehe hin und straffe ihn zwischen dir und ihm allein. Höret er dich so hastu deinen Bruder gewonnen ; höret er dich nicht / so nim einen oder zwey zu dir / auff daß alle Sache bestehe auff zweyer oder dreyer Zeugen Munde. Höret er die nicht / so sage es der Gemeinde : Höret er die Gemeinde nicht / so halt ihn als einen Heiden und Zöllner. Das war eine offenbare Weichte. Also sagt Paulus 1. Tim. 5. Wider einen Ältesten nimm keine Klage an ohne zwey oder drey Zeugen. Dazumal wurden die offenbare schändliche Laster verhöret mit Zeugen oder Anklagen / wenn der schuldige überzueget war und bekandte. Und diese Weichte ist auß göttlichem Recht gehalten von den zwölf Aposteln und ihren Nachkömmlingen / und von dieser Weichte sollen die Väter verstanden werden / Augustinus, Ambrosius, Gregorius, Hieronymus. Aber die Weicht
heim-

heimlich ins Ohr gethan ist nicht gegrüntet in der Schrift. Ich verwerffe sie nicht / aber es thut mir wehe / daß sie zu solcher Schinderey und Zwang gekommen ist / da man die Leute dazu nöthiget und zwinget wider ihren Willen / und sie gefährdet / dadurch sie in Gefahr ihres Lebens kommen. Item man machet böse / verworrene / verzweiffelnde Conscientien. Was aber ferner die Absolutionem vicariam betrifft / so kan Lutherus nebst seinen Mitbekenneren auch nicht geglaubet haben / daß sie in der Schrift und göttlichem Rechte gegründet sey / weil er sonst sich nimmermehr würde mit Zwinglio zu Marburg über diesem Punct verglichen haben / als welcher mit seinem Anhang die selbige beständiglich verworffen. So lautet aber selbiger Vertrag : Quod Confessio seu petitio consilii & absolutionis apud pastorem vel proximum suum , etsi non coacta sed libera esse debeat , tamen valde utilis & experienda sit morosis & afflictis , vel in peccata aut errorem lapsis conscientiis , præcipue propter absolutionem seu consolationem Evangelii , quæ vera absolutio est. Deutlich mag es also gegeben werden : Es ist verglichen / daß die Beichte / oder Anfoderung guten Rathes und Absolvierung bey dem Prediger oder seinem Nächsten / ob sie wol nicht erzwingen / sondern frey seyn sol / dennoch sehr nützlich und zugebrauchen sey denen Betrübten und Bedrängten oder in Sünde und Irthum gefallenen Gewissen / fürnemlich wegen der Absolution oder

Evan.

40 **Schriften. Sinn derer Libr. Symb.**

Evangelischen Trostes / welcher die wahrhaftige Absolution ist. Wie nun hierinnen des Vicariats mit keinem Wort gedacht wird / also wird der Catechismus minor , woselbst er in vorgeschriebener Absolutions-Formul enthalten ist / nach der bald beygefügten Erinnerung zu erklären seyn / und die Deutung haben / daß dergleichen Redens-Art nur um einfältiger und unerfahner Leute willen beygehalten worden. Denn es ist gemeldter Catechismus von Luthero 1529. im Januar. außgefertiget worden / da noch in selbigem Jahr den 3. October zu Marburg augeregter Vertrag mit Zwinglio und seinen Sociis auffgerichtet worden. Daß also diese Formula des Vertrags billig den vorhin heraußgegebenen Catechismum erklären muß.

E N D E.



